



Windsurfing-Club Wittensee-Rendsburg e.V.

Wo der Spaß auf dem Wasser niemals endet !

Vereinsatzung

§ 1 – Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 24. August 1978 in Rendsburg gegründete Sportverein führt den Namen "Windsurfing-Club Wittensee-Rendsburg e.V." (WCWR). Er tritt ausgewählten sportüblichen Verbänden bei. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Wittensee.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (§ 52 Absatz 2 Nr. 21 AO) auf dem Gebiet des Windsurfings, sowie artverwandten Sportarten. Insbesondere sollen freiwillige selbstständige Aufgaben übernommen und ausgeführt werden. Der Verein will allen seinen Mitgliedern als Organisation für die Ausübung ihres Sportes dienen und dieses ermöglichen. Er beabsichtigt u.a. Regatten zu veranstalten bzw. zu besuchen, sowie gemeinsame Exkursionen an andere Gewässer und gesellige Veranstaltungen durchzuführen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Eine Mitgliedschaft kann bestehen als:

1. Ordentliche Mitgliedschaft

1.1. Ordentliche Mitglieder mit Nachweis über eine laufende Ausbildung, Studium oder Schulausbildung zahlen den Jugendbeitrag.

2. Förderndes Mitglied

2.1. Das Fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht.

2.2. Das Fördernde Mitglied darf die Einrichtungen des Vereins nur auf Einladung oder nach Absprache mit dem Vorstand nutzen.

3. Jugendliche- und Kindermitglieder: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für die Aufnahmeanträge ist eine schriftliche Zustimmung der bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.1. Jugendliche- und Kindermitglieder wechseln automatisch in die ordentliche Mitgliedschaft, sobald sie das 18. Lebensjahr erreichen.

3.2. Jugendliche- und Kindermitglieder haben erst ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme, ausgenommen in einer möglichen Jugendversammlung.

4. Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung von Aufnahme-Anträgen ist nicht zu begründen.

(4) Entsprechendes gilt für die Aufnahme juristischer Personen. Im Falle ihrer Aufnahme können sie Förderndes Mitglied des Vereins werden. Sie haben eine einmalige Aufnahmegebühr durch Festsetzung des Vorstandes im Einzelfall in Höhe von min. 200,- EUR zu zahlen.

§ 3 – Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

(1) Der WCWR kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren, jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen erheben.

(2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung erfolgt im Wege des Lastschrifteinzuges, jedes Mitglied ist verpflichtet, daran teilzunehmen und die notwendigen Erklärungen gegenüber der einziehenden Bank abzugeben.

(3) Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Aufnahme während des Jahres erfolgt. Eine (anteilige) Rückerstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Jahres ist ausgeschlossen.

(4) Der Verein kann Umlagen zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt beschließen. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Im Falle der Erteilung für Umlagen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, gibt es ein Sonderkündigungsrecht welches durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, jedoch immer ab einer Umlage von über 200€ pro Mitglied.

Zu beachten gilt, dass es in dem Fall eine Wiederaufnahmesperre gibt, die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, die aber min. 2 Jahre zum Jahresende betragen muss.

(6) Die Obergrenze für Umlagen beträgt 300€ pro Mitglied.

(7) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 4 – Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied des Vereins kann ihre Leistungen sowie die Einrichtungen und Gerätschaften im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungs- und Beitragsordnung in Anspruch nehmen. Den Weisungen des Vorstands, einer eventuellen benannten Person und etwaigen Unterorganen ist dabei Folge zu leisten.

(2) In Ausnahmefällen kann der Vorstand des Vereins Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag die Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

(3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber nicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaftsrechte juristischer Personen (außerordentliche Mitglieder) haben kein Stimmrecht, können jedoch Anträge zur Abstimmung in der ordentlichen Mitgliederversammlung stellen.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen oder vereinbarten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.

(2) Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den WCWR in seiner Zweckbestimmung zu unterstützen und den Interessen des WCWR nach außen hin nicht zuwiderzuhandeln.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet dafür sorgen, dass dem Verein alle aktuellen personenbezogenen Daten vorliegen, wie z.B. E-Mail, Telefonnummer, und SEPA-Mandat.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft auf dem Postwege oder über einen sicheren elektronischen Dienst unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres
2. durch Tod oder Löschung des Mitgliedes
3. durch Ausschluss

(2) Der Ausschluss aus dem WCWR erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss ist möglich bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen, bei Gefährdung oder Verletzung der Interessen des WCWR, bei Verletzung von Zahlungspflichten gemäß § 3 und bei Vorliegen anderer, ähnlich schwerwiegender Gründe. Der Ausschussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief oder sicherer elektronischer Dienste zuzustellen. Gegen die Ausschlussentscheidung besteht die Möglichkeit der Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 – Organe

(1) Die Organe des WCWR sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage, dem Vereinsportal oder schriftlich gegenüber den Mitgliedern. Die Frist beginnt mit dem Veröffentlichen auf der Homepage oder im Vereinsportal bzw. des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die auf der Homepage, dem Vereinsportal oder das Einladungsschreiben an die letzte von Mitgliedern des Vereins schriftlich bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes, soweit dies erforderlich ist.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Auflösung des Vereins.
8. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und Aufnahmegebühr in der Beitragsordnung
9. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand bei Bedarf auch ohne Ermächtigung in der Satzung:

1. Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Die Tagesordnung ist bis zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des WCWR es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des WCWR und beschließt über sämtliche Angelegenheiten, soweit diese nach Gesetz und Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied. Auf Beschluss des Vorstandes können auch Dritte mit der Versammlungsleitung beauftragt werden.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können nach §8 Absatz 2 von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

(9) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes. Abstimmungen, insbesondere Wahlen, können schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies vom Versammlungsleiter so festgelegt ist, oder 1/10 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(11) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 3 Wochen vor der Einberufungsfrist beim Vorstand schriftlich vorliegen. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden Vereinsmitglieder.

(12) Alle schriftlich mitgeteilten Anträge sind in der Hauptversammlung zum Vortrag zu bringen.

(13) Es obliegt den Mitgliedern des WCWR sich selbst um die nötige Hard- und Software zu kümmern, um an Onlineversammlungen oder Abstimmungen teilnehmen zu können, sowie eine stabile Internetverbindung. Der WCWR trägt keine Kosten der einzelnen Mitglieder.

(14) Sofern in der Satzung nichts anderes geregelt ist, ist jeder Beschluss durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ausreichend.

§ 9 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) zwei weitere Mitglieder

(3) Innerhalb des Vorstandes müssen weitere Positionen verteilt werden, jedes Vorstandsmitglied kann mehre Positionen innehaben.

- a) Schriftwart
- b) Jugendwart
- c) weitere Positionen/ Titel sind durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung festzusetzen.

(4) Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sofern die Satzung nichts anderes regelt.

§ 10 – Aufgaben der Vorstandsorgane

(1) Der Vorstand im Sinne § 9 Abs. 1 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt den Verein bei:

1. Geschäfts- und Sportangelegenheiten: der Vorsitzende allein oder bei dessen Verhinderung oder in seinem Auftrag zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Beschlüssen, die Geldausgaben nach sich ziehen: ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Kassenwart.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Zu den Aufgaben der Vorstandsorgane gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinseigentums und die Bewilligung von besonderen Ausgaben, die den WCWR bzw. deren Mitglieder betreffen z.B. Vergabe von Förderleistungen für Sportler.

(4) Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen von Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben getroffenen und zu treffenden Maßnahmen auf elektronischen Wegen (z.B. E-Mail-Verteiler oder Homepage bzw. Vereinsportal) mitzuteilen mit Wirkung für und gegen alle Mitglieder. Dies gilt auch für Mahnungen im Sinne des § 5 (2).

(6) Der Vorstand ist im Bedarfsfall durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Leiter der Vorstandssitzung verpflichtet, eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen, an der sämtliche Mitglieder des Vorstandes teilnehmen zu haben. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Der Vorstand ist verantwortlich für die aktive Gestaltung des Vereinslebens im Sinne der Zweckbestimmung.

§ 11 – Wahlen der Vorstandsorgane

(1) Von der Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- c) der Kassenwart
- d) der erweiterte Vorstand.

(2) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann den Beginn der Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder zeitlich versetzen, um die Kontinuität des Vorstandes insgesamt zu wahren.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand gem. § 26 BGB berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl in die entsprechende Position zu berufen.

§ 12 – Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Bei Einrichtung eines Schlichtungsausschusses muss dieser paritätisch mit Mitgliedern besetzt sein. Die Ausschüsse dürfen ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.

§ 13 – Rechtsgrundlage und Ordnungen

Rechtsgrundlagen des WCWR sind die Satzung und die Ordnungen die er zur Durchführung der einheitlichen Regelung seiner Aufgaben beschließt und auf seiner Homepage veröffentlicht.

(1) Der Vorstand kann über eine Geschäftsordnung für den Vorstand des WCWR beschließen.

(2) Weitere Ordnungen und Richtlinien sind möglich und zulässig. Die Ordnungen und Richtlinien dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Ordnungen und Richtlinien, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der Homepage des WCWR. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung von Ordnungen oder Richtlinien.

(4) Bekanntmachungen und Informationen des WCWR werden aktuell auf der Homepage oder Vereinsportal veröffentlicht.

(5) Es obliegt den Mitgliedern des WCWR sich regelmäßig über die Homepage oder dem Vereinsportal über das aktuelle Geschehen zu informieren.

§ 14 – Aufwandsentschädigungen

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(4) Der Vorstand gemäß §9 kann bei Bedarf mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 15 - Haftung und Versicherung

(1) Der Verein und seine Organe haften gegenüber den Mitgliedern nicht für bei Veranstaltungen des Vereins oder bei Ausführung vereinsverbundener Tätigkeiten erlittenen Sach- und Personenschäden, es sei denn, dass entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden.

(2) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, dass aus dem Kassenbestand, Immobilien und Inventar bestehen kann.

(3) Der Verein haftet im Ausverhältnis nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von dem Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 1000,-- für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten von über € 1000,-- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einer Mitgliederversammlung.

§ 16 – Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Kassenführung der Vereinigung wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 17 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Der WCWR kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst oder mit einem anderen Verein verschmolzen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden können, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Windsurfing oder artverwandten Sportarten. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Form ab 24.01.2025 in Kraft.

Groß Wittensee der 24.01.2025